

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald
Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg
Band: 22 (2009)

Artikel: Der Toggenburger Kauf von Wildhaus : zum Besitz der Herrschaft Sax im Obertoggenburg
Autor: Gabathuler, Heinz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893478>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Toggenburger Kauf von Wildhaus

Zum Besitz der Herrschaft Sax im Obertoggenburg

Heinz Gabathuler

Im 13. Jahrhundert gehörte Wildhaus zur Herrschaft Sax mit den Dörfern Sax und Gams, den Burgen Sax und Wildenburg, den Kirchen Sax und Gams mit einer Filialkapelle in Wildhaus. Die Herrschaft grenzte im Obertoggenburg an das Gebiet des Klosters St. Johann bei der Sämtisthur in Unterwasser, wo auch die Grenze zwischen den Bistümern Chur und Konstanz verlief. Die Besitzer von Wildhaus waren die Freiherren von Sax, die wahrscheinlich um 1200 ihre Herrschaft unter den Stauferkönigen Heinrich und Philipp begründen konnten. Die Saxer bauten ihre Burg 1206/07 und verteidigten sie mit Erfolg gegen einen Angriff des Grafen Hugo I. von Montfort, in dessen unterrätischer Grafschaft die Herrschaft Sax entstand. Die Herrschaft ging an Ulrich III. von Sax (1236–1257), den Begründer des Saxer Zweiges der Freiherren von Sax und von Misox, dessen Nachkommen aber den hochadligen Status durch eine nicht standesgemässe Heirat verloren.

Ulrich IV. von Sax (1280–1282), der als Freiherr noch zum Hochadel gehörte, heiratete die nur ritteradlige Anna von Schellenberg. Anna war wahrscheinlich die Tochter Marquards I. von Schellenberg, eines Ritters der Familie Tumb von Neuburg, der sich nach der Herrschaft seiner Frau Ita von Schellenberg nannte. Die Herrschaften Schellenberg und Sax waren zur gleichen Zeit entstanden und schützten gemeinsam für die Stauferkönige den Rheinübergang bei Bendern mit der Rheinfähre zwischen Salez und Gamprin. Ulrich IV. muss – entgegen der bisherigen Genealogie – von sei-

nem Sohn unterschieden werden, der nach seinem Siegel Heinrich Ulrich hiess, sich aber in allen Urkunden nur Ulrich und als Sohn einer Ritteradligen nur noch Ritter nannte. Ihren freiherrlichen Stand erreichten die Saxer Ritter erst wieder, nachdem Ulrich Eberhard II. von Sax (1384–1414) die Grafentochter Elisabeth von Sargans geheiratet hatte.

Heinrich Ulrich von Sax (1312–1322) war mit Katharina von Frauenberg (1336–1339) verheiratet, einer der beiden Erbtöchter des letzten Freiherren Heinrich II. von Frauenberg. Er wirkte als Ministeriale oder Dienstadlinger im Gefolge des Grafen Rudolf II. von Sargans, als Bürge und Zeuge für die verwandten Ritter von Schellenberg, aber auch als Söldnerführer mit eigener Truppe für die deutschen Könige Friedrich von Österreich und Ludwig von Bayern. Gelegentlich konnte er nur mit Mühe zu seinen Soldzahlungen kommen: So musste er König Friedrich beim Empfang von 100 Silbermark für 20 Söldner versprechen, ihn wegen dessen übrigen Schulden für vier Monate nicht mehr zu bedrängen. Um 1300 erreichte die Herrschaft Sax ihre grösste Ausdehnung in einem geschlossenen Territorium von Salez am Rhein bis nach Unterwasser an der Thur; der Hof Sennwald wurde erst 1396 dem Grafen Albrecht von Werdenberg-Bludenz abgekauft. Heinrich Ulrich besass sämtliche Herrlichkeiten – Grund-, Leib-, Kirch- und Gerichtsherrschaft – in seinem ganzen Herrschaftsgebiet. Seine ständigen Geldsorgen zwangen ihn aber, Teile seiner Herrschaft zu veräussern.

Verkauf in Raten

Am 13. Januar 1313¹ verkaufte Heinrich Ulrich von Sax eine erste Hälfte seines Wildhauser Besitzes (*min hus daz man da heisset dü Wildeburg*) an Graf Friedrich IV. von Toggenburg. Zu diesem Haus gehörten Burg, See und Mühle in Wildhaus mit allen Leuten und Gütern jenseits des Tobels bei der Wildenburg (*ensit dem tobel, daz bi dem selben hus ist*) bis nach St. Johann (*hin wider sant Johanne*), also der westliche Teil der heutigen Gemeinde Wildhaus. Ausgenommen vom Verkauf wurde nur das Gut Moos, das zwischen Wildhaus und Unterwasser liegt. Den Kaufpreis von 400 Silbermark hatte Graf Friedrich schon bezahlt (*hat er mich des silbers gar gewert*), und Heinrich Ulrich hatte ihn auch bereits erhalten (*hab ich daz verkeret in minen nuz*). Der Saxer verpflichtete sich und seine Erben, den Toggenburgern in ihrem Wildhauser Teilbesitz keinen Schaden (*von unseren wegen keinen gebresten*) zufügen zu wollen. Die Urkunde wurde in Walenstadt ausgestellt vor den anwesenden Zeugen Graf Rudolf II. von Sargans, Ritter Ulrich von Ems, Ulrich von Montfort, Ludwig von Sigberg, Heinrich von Arbon, Wilhelm von Nenzing, Johann von Zwingenstein, Rudolf von Wittenwil und Ulrich Schnöd. Wittenwil und Schnöd waren Toggenburger Dienstleute; die anderen Zeugen gehörten zum ritterlichen Gefolge des Sarganser Grafen.

Am 9. April 1313² bestätigte Heinrich Ulrich von Sax den Empfang der 400

1 1313: CS 5, Nr. 2839.

2 1313: CS 5, Nr. 2856.



Siegel vom 9. April 1313: +S.HAINR.

VLRICI.DE.SAX. Im Stiftsarchiv St.Gallen

Mark für das Gut Wildenburg (*guote, daz da heiset diu Wildnburhc*), das er Graf Friedrich IV. von Toggenburg bereits verpfändet hatte (*ihc ime han verzet*). Demnach war dem Verkauf eine Verpfändung mit Lösungsrecht vorausgegangen, und wahrscheinlich musste der Saxer die Wildenburg dem Toggenburger als Eigentum überlassen, weil er den Schuldzins – üblicherweise 10 Prozent – nicht bezahlen konnte. Er erhielt also bei diesem Verkauf kein Geld mehr, sondern musste für die geschuldete Pfandsumme auf die Hälfte seines Obertoggenburger Besitzes verzichten. Dadurch waren auch die Toggenburger Bürgen entlastet, die für das Recht des Saxers auf eine Lösung seines Pfandes haftet hatten (*sint bürgen und gisel ledic die ihc hatte*). Der Kauf von Wildhaus wurde offenbar nicht vom Grafen von Toggenburg allein bezahlt, sondern auch von einem Geldgeber namens Rot, der 80 Mark an die Pfandsumme beigetragen hatte (*gap der Rote ahczec marke*).

Am 18. November 1320⁸ verkaufte Heinrich Ulrich von Sax an die Brüder Friedrich V. und Diethelm VIII. von Toggenburg seinen übrigen Besitz (*es sien lüte oder guot*) in Wildhaus von einer alten March zwischen den Gütern der Forrer und der Hilti bei der Wil-

denburg (*enzwischent der Vorer guote und der Hiltinge guote lit gegen der burg*) bis zur «Zaphenden Mühle» im Simmitobel. Er bestätigte den Toggenburgern auch den früheren Kauf ihres Vaters Friedrich IV. (*der es von mir emals koufte*). Verkauft wurden auch die Saxer Gerichtsherrschaft (*von vogtei an stüren*) und die Leihherrschaft (*an vel-len ald an geselden*) über Wildenburger Eigenleute. Nur wenn diese in der Herrschaft Sax zinspflichtige Güter besaßen, mussten sie die bisherigen Grundzinsen weiterhin leisten. Wenn aber ein Wildenburger eine Saxerin heiratete (*gewibet hat in minem guote ald miner gewalt*), dann sollte die Frau wie ihr Mann zur Toggenburger Herrschaft gehören (*dem man nach hoeren unansprechig*). Heinrich Ulrich erhielt für diesen östlichen und wertvolleren Teil von Wildhaus 580 Silbermark und 10 Pfund und verzichtete für sich und seine Erben auf spätere Rechtsansprüche (*aller der ansprach und alles schirmes geistliches und weltliches gerichtes*). Der Kaufvertrag wurde auf der Seewiese vor der Wildenburg aufgesetzt und bezeugt von den Rittern Johann und Amor von Luterberg, Ritter Johann von Lindenberg, Heinz dem Ammann von Feldkirch, Eblin von Rankweil, dem Lichtensteiger Schultheissen Berchtold von Wittenwil, Heinrich ab dem Haus, Rudolf von Hinderburg, Heinrich von Wiezikon, Heinrich Senphli und Berchtold dem Wengner. Die drei Ritter waren Toggenburger Ministeriale, die beiden Vorarlberger wohl Zeugen des Saxer Ritters.

Am 16. August 1329⁹ bestätigten Ulrich Stephan (1329–1365) und Ulrich Branthoch (1329–1357), die beiden mündig gewordenen Söhne des verstorbenen Heinrich Ulrich von Sax, den Toggenburger Kauf von Wildhaus. Als Wildenburger Gut mit allen zugehörigen Rechten wurde das ganze oberste Thurtal von der «Zaphenden Mühle» im Simmitobel bis zur Burg Starckenstein bezeichnet. Es umfasste nicht nur die beiden früher verkauften Wildhauser Teile, sondern auch das Gebiet

des Klosters St.Johann im Thurtal bis zum Sitz des Klostervogtes zwischen Starkenbach und Stein. Die Saxer verzichteten also nicht nur auf ihren tatsächlichen ehemaligen Besitz, sondern auch auf mögliche Besitzansprüche im ganzen Obertoggenburg. Bestätigt wurden die Besitzrechte der Wildenburger Eigenleute in Sax und der Saxer Eigenleute in Wildhaus, und ausgenommen wurde nicht mehr das Gut Moos, sondern die Alp Tesel (*alpe, der man spricht Tesol*) am Wildhauser Schafberg. Der Preis für diesen Verzicht entsprach mit 984 Pfund Pfennig beinahe dem 1313 und 1320 bezahlten Betrag von 980 Silbermark und 10 Pfund. Die Differenz dürfte auf der unterschiedlichen Bewertung der vorbehaltenen Güter beruhen: Die Alp Tesel galt wahrscheinlich 6 Pfund mehr als das Gut Moos. Den Empfang des Geldes (*tusent pfunden sechzehn pfunden minner*) hatten die Saxer Brüder schon am 12. August 1329⁵ den Grafen Friedrich V. und Diethelm VIII. von Toggenburg bestätigt (*gently gewert und berichtet sin*). Aber erhalten hatten sie diese Summe nicht, denn die Toggenburger Grafen bezahlten nicht ein zweites Mal – und dies gibt dem angeblichen Verkauf 16 und 9 Jahre nach dem tatsächlichen Kauf von Wildhaus eine besondere Bedeutung.

Adelsgericht in Konstanz

Die Urkunde vom 16. August 1329 wurde in Konstanz aufgesetzt, und ihre Bedeutung zeigen nur schon die 16 anwesenden Adligen: der Konstanzer Bischof Rudolf von Montfort-Feldkirch, die Grafen Hugo IV. von Werdenberg (-Heiligenberg) und Hartmann III. von (Werdenberg-)Sargans, die Ritter Wilhelm von Enne, Rudolf von Rorschach, Ulrich von Ems und Heinrich von Schellenberg, die Nichtritter Hugo Tumb von Neuburg, Rudolf und Walter Meier von Altstätten, Fluri der Marschalk von Mammertshofen, Eglolf und Heinrich von Altstätten, Johann von Sigberg, Wilhelm von Richenstein und Wilhelm von Nenzing. Nicht anwesend



Siegel vom 18. November 1320: +S.HAINR. VLRICI.MILITIS.DE.SA[X]. Im Stiftsarchiv St.Gallen

waren die Grafen von Toggenburg, was das Besondere an dieser Versammlung unterstreicht: Der Anlass galt den Verhandlungen eines Adelsgerichtes, und der scheinbare Verkauf war ein Gerichtsurteil. Die Angeklagten Ulrich Stephan und Ulrich Branthoch von Sax wurden von den Montforter, Werdenberger und Sarganser Grafen gezwungen, den Verkauf ihres Besitzes im Obertoggenburg durch ihren Vater Heinrich Ulrich anzuerkennen. Und den Klägern von Toggenburg wurde in Abwesenheit bestätigt, dass sie Wildhaus «recht und redlich» gekauft hatten und ungehindert behalten konnten.

Die Erben Heinrich Ulrichs von Sax hatten offenbar gegen den Toggenburger Kauf Einspruch erhoben, und dies auf eine Weise, die bei allen Grafen Besorgnis erregte. Die Urkunde gibt zwar keinen Hinweis auf Forderungen der jungen Saxer Brüder, diese dürften aber nach dem Tod ihres Vaters versucht haben, den Verlust des Obertoggenburgs zumindest teilweise wieder rückgängig zu machen. Vielleicht hatten sie sogar von ihrem ritterlichen Fehderecht Gebrauch gemacht und Gewalttätigkeiten gegen die Toggenburger begangen. Auf jeden Fall veranlasste ihr Verhalten eine bedeutende

Adelsversammlung, für Recht und Ordnung zu sorgen und die Saxer in ihre Schranken zu weisen. Um einer schwerwiegenden Bestrafung zu entgehen, mussten die Brüder einiges leisten: Die ihnen gemachten Auflagen und androhten Sanktionen nehmen drei Viertel des Urkundentextes ein; nur ein Viertel enthält den Kauf von Wildhaus als eigentlichen Streitpunkt.

Ulrich Stephan und Ulrich Branthoch von Sax mussten nicht nur nach St.Gallen reiten (*varn sülen gegen sant Gallen*) und dort auf ihren ehemaligen Besitz zugunsten der Toggenburger verzichten (*daz evorgenant aeigen da uf gen*), sondern auch noch den Abt von St.Gallen um seine Zustimmung bitten (*daz es sin wille si, daz man in daz gebe ze aeigen*). Falls sich in Wildhaus st.gallische Lehensgüter befinden sollten, mussten auch diese von den Saxern aufgegeben und vom Abt auf die Toggenburger übertragen werden (*in es bitten lichen*). Diese Auflage ist ein Hinweis, dass die Saxer beim Kloster St.Gallen Unterstützung oder zumindest Verständnis für ihre Forderungen gefunden hatten. Wahrscheinlich wollten die Saxer ihre verkauften Eigengüter nachträglich zu Klosterlehen erklären, um sie den Toggenburgern wieder entziehen und als äbtische Lehensleute behalten zu können. Denn die Grafen von Toggenburg verlangten wohl die nachträgliche Zustimmung des Abtes, um sich vor zukünftigen Ansprüchen nicht nur der Saxer Erben, sondern auch des St.Galler Klosters zu schützen. Und um ganz sicher zu gehen, wollten sie vor Ansprüchen nicht nur in Wildhaus, sondern auch im Klostergebiet von St.Johann geschützt werden. Der Urteilsspruch des Adelsgerichtes sollte für die Saxer Brüder und für den St.Galler Abt verbindlich sein.

Die Güterübertragung in St.Gallen musste bis zum nächsten Festtag des heiligen Gallus (*sant Gallen dult der naechsten*) am 16. Oktober 1329 geschehen, also innerhalb zweier Monate. Weil die versammelten Adligen offenbar mit Widerstand aus dem Kloster

St.Gallen rechneten, bestimmten sie bereits ein Schiedsgericht, das über das weitere Vorgehen auch ohne Zustimmung des Abtes entscheiden sollte. Das Gericht bestand aus zwei Rittern und drei Konstanzer Bürgern, und seinen Anweisungen hatten die Saxer Folge zu leisten. Ritter Ulrich von Ems war schon 1313, Ritter Johann von Luterberg 1320 ein Zeuge beim Teilverkauf der Wildenburger Güter und Rechte gewesen. Der Emser war ein Verwandter der Saxer (*unserr oehein*), der Luterburger ein Toggenburger Ministeriale. Ebenfalls bis zum Gallustag am 16. Oktober 1329 (*inrunt dem selben zile*) mussten Ulrich Stephan und Ulrich Branthoch von Sax an der nächsten Adelsversammlung teilnehmen (*comen ze dem lantage*) und ihre beiden jüngeren und noch unmündigen Brüder Ulrich Eberhard I. (1329–1397) und Ulrich Johann (1329–1384) mitbringen. Vor dem versammelten Adel sollten alle vier Saxer Söhne gemeinsam Wildhaus den Toggenburgern überlassen (*daz egenant guot vertigon*) gemäss den Anordnungen des Schiedsgerichtes (*als wir mit dem gerichte gewiset werden*). Die Älteren hatten sich für die Jüngeren zu verpflichten, bis diese ihre Mündigkeit erreichten (*ze sinen tagen comen ist*).

Bürgschaft und Sanktionen

Damit alle diese Auflagen von den Saxern erfüllt wurden, erhielten die Toggenburger von den 16 in Konstanz anwesenden Adligen eine Bürgschaft. Sie bestand in der Stellung von Geiseln nach dem Gallustag, falls die Wildhauser Güterübertragung weder mit der Zustimmung des St.Galler Abtes noch gemäss den schiedsrichterlichen Anweisungen rechtzeitig stattfinden sollte. Die Grafen und Ritter (*die hern namen hant und hern sint*) konnten je zwei

3 1320: CS 5, Nr. 3111.

4 1329: CS 6, Nr. 3391.

5 1329: CS 6, Nr. 3390.



Knechte mit zwei Pferden stellen und in einem Wirtshaus der Städte Konstanz, Feldkirch oder St.Gallen auf Kosten der Saxer unterbringen lassen. Von dieser Bestimmung ausgenommen wurde nur der Ritter Wilhelm von Enne, der eine solche Verpflichtung nicht eingehen wollte. Die anderen Bürgen mussten sich selbst (*ieglicher mit sinem libe*) als Geiseln in eines der Wirtshäuser begeben, falls sie keinen Ersatzmann fanden, der die Saxer ebenso teuer zu stehen kam (*der als türe come als er*). Ulrich Stephan und Ulrich Branthoch von Sax

hatten also bis zu 21 Männern und 12 Pferden einen Wirtshausaufenthalt auf unbestimmte Zeit in drei grossen Städten zu bezahlen, wenn sie das Urteil des Adelsgerichtes nicht annehmen wollten. Solche Sanktionen konnte ihre Herrschaft Sax wohl nicht überstehen, vor allem dann nicht, wenn bei Zahlungsunfähigkeit auch die drei betroffenen Städte noch zu eigenen Massnahmen greifen würden.

An der Urkunde 1329 hingen die 18 Siegel der beiden Saxer und der 16 Adligen, für deren Vollständigkeit eben-

falls die Saxer Brüder verantwortlich gemacht wurden. Sie mussten die in Konstanz beschädigten (*gebraeste*) oder fehlenden Siegel bis zum nächsten Frauentag im Herbst (*unserr frowen tagk ze herbest dem naechten*) am 8. September 1329 beschaffen, also innerhalb dreier Wochen. Und sie mussten sogar für einen Bürgen, der krank werden oder sterben sollte (*unnützze wrde ald abe gienge*), innerhalb eines Monats (*in runt ainem manode*) einen Ersatz finden. Die jungen Saxer wurden von der Adelsversammlung in Konstanz unter

Die Brüder Ulrich Stephan und Ulrich Branthoch von Sax werden am 16. August 1329 gezwungen, den Verkauf von Wildhaus an die Grafen von Toggenburg anzuerkennen. Im Stiftsarchiv St.Gallen



einen ausserordentlichen Druck gesetzt, damit sie mit den Toggenburgern ihren Frieden machten und hielten. Die inhaltliche Unverhältnismässigkeit und die formale Ausführlichkeit dieser Urkunde machen den Anschein, als ob einige ältere Herren sich einen Spass daraus machten, nach allen Regeln adligen Rechtes zwei jungen Heissspornen eine Lektion erteilen zu können. Die vier Saxer Brüder blieben aber unbequeme Ritter und waren als gemeinsame Herren von Sax bis zum Tod Ulrich Branthochs auch mit den Appen-

zellern, St.Gallern und Zürichern in Auseinandersetzungen verwickelt.

Noch am 1. September 1352⁶ fällte Graf Albrecht I. von Werdenberg einen Schiedsspruch zwischen Graf Friedrich V. von Toggenburg und den Brüdern Ulrich Stephan, Ulrich Branthoch, Ulrich Eberhard I. und Ulrich Johann von Sax. Der Streit (*stoess misshellung clag und ansprach*) betraf immer noch Rechte an Gütern und Leuten in Wildhaus, in denen der Toggenburger gegen die Saxer wieder geschützt wurde. Graf Friedrich konnte die Alpen Sen-

nül und Tesel, die Eigenleute Heinrich Weisshaupt und Arnold den Weber behalten, und die Erben Hermanns von Schönenboden durften ihre Wiesen und Güter am Züelbach, an der Grenze zwischen den Kirchspielen Gams und Sax, als ihr Eigengut nutzen. Wahrscheinlich zeugen diese Auseinandersetzungen auch von der zunehmenden Freizügigkeit der Herrschaftsleute, die von ihren Herren zu dulden war: Saxer zogen mit ihrer Habe in die Toggenburger Grafschaft, und Toggenburger übernahmen Güter und Rechte in der Saxer Herrschaft. Dieser Schiedsspruch wurde in Werdenberg gefällt, wo wieder alle vier Brüder von Sax erschienen waren, der Toggenburger Graf sich aber nicht vertreten liess. Die älteren Ulrich Stephan und Ulrich Branthoch siegelten die Urkunde auch für ihre jüngeren Brüder, weil Ulrich Eberhard I. und Ulrich Johann keine eigenen Siegel hatten. Mit dem Verlust auch der Alp Tesel hatte der Toggenburger Kauf von Wildhaus nach 40 Jahren seinen Abschluss gefunden. Den Saxer Rittern blieb von der Wildhauser Alp aber ein Nutzungsrecht, das noch 1468 mit einer Käseabgabe – «von der Alp im Täsell 10 Käse» – abgegolten wurde.

6 1352: CS 7, Nr. 4257.

Quellen

CS: *Chartularium Sangallense*, Bde. 5–7, St.Gallen 1988–1993.